

Gemeinde Grävenwiesbach



B E S C H L U S S

aus der 17. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Dienstag, 23.05.2023

öffentlicher Sitzungsteil

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

2.	Entscheidung über Kreditaufnahmen	VL-46/2023 2. Ergänzung
----	------------------------------------------	------------------------------------------

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises, die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Hierbei sollen folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

Kriterium	Ausprägung
Kreditart	Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken: <ul style="list-style-type: none">• Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und• Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate) Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen. In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.
Kreditlaufzeit	Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren. Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen. Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.
Zinssatz	Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen.

	<p>Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden.</p> <p>Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.</p>										
Tilgungshöhe	<p>Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig.</p> <p>Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)</td> <td>6,666% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)</td> <td>5,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>4,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)</td> <td>3,333% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>2,857% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> </table> <p>Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.</p>	Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)										

Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--